



CAT Cologne e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CAT Cologne e.V.
Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. März eines jeden Kalenderjahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, KünstlerInnen zu fördern und zugleich das lokale Umfeld in den kreativen Prozess einzubinden.

Im Rahmen der Künstlerresidenz soll der Satzungszweck verwirklicht werden, indem jungen internationalen Künstlern die Möglichkeit geboten wird, während eines Arbeitsstipendiums ein Projekt zu realisieren und auszustellen. Bewerber für die Künstlerresidenz sollten in erster Linie professionell als Künstler tätig sein und in den Medien Malerei, Graffiti, Skulptur, Digital- und Medienkunst, Fotografie, Film, Video oder Performance-Kunst arbeiten.

Das künstlerische Projekt soll die Gemeinschaft aktiv oder indirekt miteinbeziehen und somit den künstlerischen Ansatz einer "Community Art" unterstützen. Insbesondere sollen Jugendliche durch das kunsterzieherische Programm des Vereins zur Mitwirkung motiviert werden. Dieser kunsterzieherische Aspekt kann sowohl im Rahmen der Projekte selbst, als auch durch das Rahmenprogramm umgesetzt werden. Während im Mittelpunkt der Institution das künstlerische Projekt steht, stellt dieser gesellschaftliche Aspekt eine Voraussetzung für die Förderung der jeweiligen künstlerischen Position dar.

Durch den künstlerischen und internationalen Austausch soll auch der Standort Köln als Kulturstadt gestärkt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Mitgliedseintritt findet statt durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt das Datum des Zahlungseinganges der Mitgliedsgebühr. Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des



laufenden Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres im Voraus für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen. Im Jahr des Eintritts fällt der Mitgliedsbeitrag anteilig nach Anzahl der vollen Monate bis zum Ablauf des Geschäftsjahres an.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im Rahmen der Mitgliederversammlung können Ergebnisse und neue Vorschläge von Mitgliedern vorgetragen und diskutiert werden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen per email, oder, falls gewünscht, per Post, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene email Adresse oder Postanschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und einem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam oder einzeln vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann als Geschäftsführer eingesetzt werden und für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Als gesetzlicher Vertreter des Vereins haftet der Vorstand nicht persönlich.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung von CAT Cologne zu verwenden hat. Über den konkreten Verbleib des Vereinsvermögens wird in diesem Falle im Rahmen der Mitgliederversammlung abgestimmt und entschieden.